15ter Jahrgang. 2tes Quartal.

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dinstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr



angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.

Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Schnellpressen-Druck und Verlag von A. Ludwig.)

№ 23. Donnerstag, den 27. April. 1848.

Petitionen der Landgemeinden.

(Fortsetzung und Schluß.)

4) Auf Wegfall des Hofewächtergeldes tragen an:
9 Gemeinden.

5) Auf Aufhebung des Freizinses der abgelösten Dreschgärtner und Groscher:
3 Gemeinden.

6) Auf Aufhebung des Gewerbzinses:
3 Gemeinden.

7) Auf Uebertragung der Grundsteuer und aller Lasten von abgetretenen Aeckern auf die gegenwärtigen Inhaber:
5 Gemeinden.

8) Auf Regulirung der Hutungsablösung tragen an:
4 Gemeinden (eine auch um Rückgewähr zuviel abgenommener Aecker.

9) Aufhebung des Dreschgärtner-Verhältnisses beantragen:
5 Gemeinden.

10) Aufhebung der Roboten, welche Freistellen zu leisten haben, beantragen:
8 Gemeinden.

11) Auf Wegfall des Bachräumens tragen an:
13 Gemeinden.

12) Auf Wegfall der Botzechen und Arrestanten-Transporte tragen an:
5 Gemeinden.

13) Auf Aufhebung des Spinnerlohnes tragen an:
4 Gemeinden.

14) Um Jagdberechtigung bitten:
12 Gemeinden (2 darunter auch um Fischerei.)

15) Auf Auen- und Angerrecht tragen an:
8 Gemeinden (2 auch auf Entschädigung für abgetretnes Gartenland bei Erweiterung der Dorfstraße.)

16) Um Beschränkung zu hoher Teichbespannung wegen Ackerschäden bitten:
2 Gemeinden.

17) Um Forstbau-Einschränkung wegen Ackerschäden bitten:
2 Gemeinden.

18) Auf Wiedergewähr entzogener Waldnutzung tragen an:
9 Gemeinden.

19) Auf Wiedergewähr entzogener Sand-, Lehm- und Kiesgruben tragen an:
5 Gemeinden.

20) Um Entschädigung der Schwarzvieh- und Gänsehutung bitten:
4 Gemeinden.

21) Auf Rückgewähr entzogener Zinsäcker tragen an:
2 Gemeinden.

22) Auf Beibehaltung der Hutung oder Entschädigung in Hutungland tragen an:
2 Gemeinden.

23) Auf Inkraftsetzung bestandener Reparatur-Bauholz-Berechtigung tragen an:
2 Gemeinden.

24) Befreiung von Schafschur und Schafwaschen erbitten:
2 Gemeinden.

25) Beschränkung der Straßenbesserung auf das eigene Territorium beantragen:
4 Gemeinden.

26) Einschränkung der herrschaftlichen Schafhütung aufs eigene Gebiet beantragen:
8 Gemeinden.

27) Ortsarmenpflege zwischen Dominium und Gem. nach dem Grundbesitzverhältniß beantragen:
4 Gemeinden.

28) Bei Schulen-Angelegenheiten gleiche Verpflichtung und gleiche Rechte beantragen:
4 Gemeinden.

29) Aufhebung der Verjährungsfristen bitten:
2 Gemeinden.

30) Rückgewähr des entzogenen Hirtenhauses:
1 Gemeinde.

31) Aenderung der Statuten der Prov. Land-Feuer-Societät beantragt:
1 Gemeinde.

32) Unentgeltliche Verabreichung des Bauholzes zu Brückenbauten:
5 Gemeinden.

33) Rückgewähr eines entzogenen Viehtriebes:
2 Gemeinden.

34) Benutzung des Holzes von Straßenweiden:
1 Gemeinde.

35) Forstservituten-Entschädigung erbitten:
2 Gemeinden.

36) Freie Wahl des Ortsgerichts erbitten:
3 Gemeinden.

37) Baldige Abfassung einer Gemeinde-Ordnung:
2 Gemeinden.

38) Aufhebung der Hand-Leistungen bei herrschaftl. Bauten beantragen:
3 Gemeinden.

39) Zurückgabe eines eingezogenen Kirchfußsteigs:
1 Gemeinde.

40) Kirchhofs-Erweiterung durch das Dominium nach dem Herkommen:
1 Gemeinde.

41) Verhältnißmäßige Fuhrenleistung der Dominien bei der Wegebesserung:
1 Gemeinde.

42) Befreiung vom Zimmerarbeitslohn, und Zurückweisung der Holzanfuhr an das Dominium, wie es früher gewesen ist:
1 Gemeinde.

43) Zugeständniß einiger Morgen Acker in Pacht für die kleinsten Stellenbesitzer und die Besitzlosen:
1 Gemeinde.

44) Wiedergewähr entzogener Gräserei:
1 Gemeinde.

45) Ausschließung der Ortsarmenpflege einer Königl. Spinnfabrik von der Gemeinde:
1 Gemeinde. —

Unbedingt war das Verfahren der Landleute, ihre Wünsche im Petitionswege höchsten Orts anzubringen, das zeitgemäßeste Mittel zum Zwecke.

Denn einmal hielt es die Gemeinde von Gewaltthätigkeiten ab, und dann gab es ihnen auch die sicherste Gewähr, daß ihre Wünsche, ihrem Sinne gemäß, unverkürzt an rechter Stelle zur Kenntniß gelangen.

Kurz nach diesem Schritte wurden die Landgemeinden auf polizeilichem Wege aufgefordert, ihre Wünsche und Forderungen durch die Kreisbehörden an die Regierungen gelangen zu lassen. Aber wie sollen sie von diesem Vorschlage Gebrauch machen, wenn der Dirigent der Kreisbehörde noch derselbe ist, der ihre Interessen bei den vorherigen Landtagen stets unbeachtet ließ? Wie ihm vertrauen wenn ihm kein Kommissarius an die Seite gegeben ist und er jede Gelegenheit benutzt, die Schulzen vor dem Petitionswege zu warnen? Wie ihm vertrauen, wenn er bei fast allen seinen amtlichen Verhandlungen, erst das Ehrgefühl klagender Partheien aufs Tiefste verletzte und dann ihre Beweisgründe nach seinem Sinne modifizirte?: Ein Verfahren, für welches man den Ausdruck erfand: „Jemanden bedeuten." Als Beispiel dafür diene Folgendes:

Dem Sohne des gedachten Herrn, einem Gutsbesitzer, fiel es ein, einen Graben mit Zuziehung der Nachbargemeinde räumen zu lassen. Jene Nachbargemeinde weigerte sich. Da aber ihre Weigerung nichts half, so erklärte sie, Solches nur dann zu thun, wenn eine andere Nachbargemeinde auch verpflichtet würde, ihr ihren Grenzbach räumen zu helfen. Der gedachte Grenzbach ist ein Mühlbach, und der Müller zinst an die Grundherrschaft, welche mit dem vorerwähnten Herrn verschwägert ist, und welche dem Müller die hypothekarische Verschreibung in seinen Kaufbrief setzen ließ: „Die Grundherrschaft ist gehalten, ihm „(dem Müller) die Bache durch die Unterthanen „räumen zu lassen." — Bald darauf frug ein Gensd'arm gelegentlich bei dem früher gewesenen, und da er durch diesen keine günstige Antwort erhielt, bei dem erst kurz vorher gewordenen Schulzen nach, ob sich die Gemeinde nie an der Räumung jenes Baches betheiligt habe. Die sie befremdende Frage trieb sie zu der Aeußerung gegen einzelne Gemeindeglieder: „das hat wohl auch wieder nichts Gutes zu bedeuten. Kurz nachher erhielten sie ein dorfgerichtliches Schreiben von jener Gemeinde, worin sie aufgefordert wurden, ihren Bachantheil zu räumen. Die Gemeinde verwahrte sich dagegen. Nun erhielt sie eine gleiche Aufforderung durch ihre Orts-Polizeibehörde. Indessen die Gemeinde stützte sich auf das Herkommen und auf ihre Zeugen, indem sie von Neuem protestirte. Da wurde der Gemeindevorstand vor die Kreisbehörde geladen und durch dieselbe nach früher bezeichneter Art „bedeutet." Die Gemeinde rekurrirte an die Königliche Regierung, aber fruchtlos. Durch mehrfache „Bedeutungen" in der Vertheidigung ihres guten Rechts ermüdet, wollte sie sich schon zur Räumung verstehen, fürchtete aber, und nicht ungegründet, daß ihr auch die Räumung der Dominialstrecke aufgebürdet werden möchte; daher stellte sie an die verhandelnde Behörde zwei Fragen:

1) warum das Dominium, welches sich auch an der Bachgränze betheilige, bisher nicht in die Verhandlung gezogen worden worden wäre? und
2) wenn sie sich zur Räumung gutwillig verpflichtete, ob ihr dann auch zugemuthet würde, die Dominialstrecke zu räumen?

wobei der Ausdruck gebraucht worden war, es sei bisher, mit Bezug auf die obigen Fragen, „unvollständig" verhandelt worden. Dieses „Unvollständig" gab den Grund, daß der Schulze und der „Conzipient" des gedachten Schreibens zum Termine vorgeladen wurden, um sich „bedeuten" zu lassen. Sie erschienen, und mußten wohl zwei Stunden warten, in welcher Zeit eine Besprechung mit dem Dirigenten der grundherrlichen Rechte des Herzogs, stattfand, ehe sie vorgelassen wurden.

Der Gang der Verhandlung war nun dieser. Zuerst wurde bei Verlesung des Allgemeinen Landrechts und der Dorfpolizei-Ordnung der Schulze gemuckt, sodann der „Conzipient des Schreibens" d. h. der Gerichtsschreiber, welcher mit dem Ortsschullehrer, wie gewöhnlich, ein- und dieselbe Person war. Zuerst wurde er befragt: „wie vielerlei Sünden es gäbe?" Als der Schullehrer über diese knabenhafte Behandlung, die seiner ganz unwürdig war und ihn an die trivialste Gesinnung der vor ihm stehenden Person erinnerte, schwieg; so fuhr der Fragesteller selbstantwortend fort: „Es „gäbe doch bekanntlich Begehungs- und Unterlaß-„Sünden. Der letzteren hätte sich die Gemeinde „schuldig gemacht. Und Sie (den Schullehrer an„redend)! Sie wagen es, mir vorzuwerfen, nicht „allein mir, sondern auch der Königlichen Regie„rung, daß wir unvollständig verhandelt hätten?" — Hierauf deduzirte er, es müsse zuerst untersucht werden, welche Kommune zur Räumung verpflichtet wäre, und alsdann: wer in der Gemeinde — „mit der hinzugefügten Erklärung: wer hat nun „unvollständig verhandelt? Ich, oder Sie? die „Königliche Regierung oder Sie? Sie sind ein „Aufwiegler in der Gemeinde! ein „Winkelkonsulent! reif für das Irrenhaus in Leubus." — Wie vom Blitze getroffen, stand der Lehrer da. So etwas hatte ihm noch kein Mensch gesagt, und er hatte das Bewußtsein, stets zur besten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gewirkt zu haben. Deßhalb ermannte er sich und suchte sich zu vertheidigen, aber die Stentorstimme des Wüthenden ließ ihn nicht zu Worte kommen. Er erbat sich das Schriftstück, welches lediglich den Ausdruck des Gemeindewillens enthielt, wieder, und zwar mit dem Erbieten, es anders zu fassen. Da ward ihm der Bescheid: „Nein! „das Schreiben bleibt hier, damit doch die König„liche Regierung sieht, welcher Geist in den „Volksschullehrern herrscht."

Ich frage nun jeden unpartheiischen Menschen: wie können Landgemeinden, an solche Behörden gewiesen, Abhülfe ihrer drückenden Lasten erwarten? Sie können kein Vertrauen zu ihnen fassen! Und sollte das Hiergesagte nicht hinreichend sein, um vorstehende Behauptung zu erweisen; so steht ferner zu Diensten: B.

Die Rustikalen, insbesondere die Frei- und Dreschgärtner in Schlesien bestreben sich in ihren Druck- und Drangsalverhältnissen den Dominienbesitzern gegenüber ihre Stimme zu erheben, und an geeignetem Orte und Stelle seiner Zeit Geltung zu verschaffen. Viele Dominienbesitzer fahren bei ihren Gegenbestrebungen schon oben hinaus, und meinen, wie nur solche ungerechte Forderungen erst gestellt werden könnten, als in den Bestrebungen der Rustikalen vorliegt, sie hätten alle diese Rechte (Bedrückungen) theuer erkauft. Daß dem nicht so ist, will ich mit Nachstehendem beweisen, wenn ich zuvor mir noch zu bemerken erlaube, daß der Dominienbesitzer, der mit solchen Grundsätzen und Willen sein Gut gekauft hat, um seinen geringeren, doch deutschen Mitbruder, in seiner Verarmung mit Despotismus fort und fort quälen zu wollen, kein deutsches Herz in seiner Brust trägt. Oder trägt ein gewisser Dominienbesitzer von D. ein deutsches Herz in seinem Leibe, der zu den Rustikalen des betreffenden Dorfes, die ihn um möglichst erträgliche Stellung ihrer Lage bitten, antwortet: Euch gehört nichts weiter als ein Stück Salzbrot und ein Strohseil um den Leib? Trägt etwa der Dominienbesitzer ein deutsches Herz in seinem Leibe, der zu den Rustikalen in dem betreffenden Dorfe sagt, auf gleiche bittende Vorstellung: Ihr habt ja noch einen guten Rock an, wenn ich den erst haben werde, dann könnt ihr wiederkommen! Mit welcher Grausamkeit, ja Unmenschlichkeit manche Special-Commissarien bei den Ablösungen der Rustikalen verfahren, soll folgendes Beispiel zeigen. Ein gewisser Special-Commissarius E. sagte bei einem Termin wegen Ablösung den bittenden Rustikalen zu den Gemeinden N. S. und B. Trebnitzer Kreises: Und wenn die Erde sich vor mir aufthut, und verschlingt euch alle, so schone ich euch doch nicht! So viel als einzelne Beispiele von Unmenschlichkeit gegen die armen Rustikalen, von Seiten der Behörden und Dominien.

Nun aber komme ich wieder darauf zurück, daß die Dominienbesitzer meinen, sie hätten die harten, ja unerschwinglichen Abgaben und Leistungen von Seiten der Rustikalen an sie, theuer erkauft, dem ist nicht so; man verfolge die öffentlich feilbietenden Dominienbesitzungen, mit ihrem Flächeninhalt und Preisangabe, da wird man finden, daß der Morgen Acker zwischen 30 und 40 Rthlr. circa zu stehen kommt, nicht gerechnet die Wirthschaftsgebäude und alles lebende und todte Inventarium, das in den meisten Fällen mindestens noch auf 10 bis 15000 Rthlr. zu stehen kommt. Nun ist mir ein Dominienbesitzer sehr gut bekannt, der dismembrirt von zwei Gütern, die er für 95000 Rthlr. erkauft hat, und einen Flächeninhalt von circa 2300 Morgen haben das eine Gut, und nimmt pro Morgen I. Klasse 100 Rthlr., II. Klasse 90 Rthlr., III. Klasse 80 Rthlr., hier stellt sich heraus, daß dieser Dominienbesitzer, wenn die Wirthschaftsgebäude und lebende und todte Inventarien für beide Güter mit veranschlagt werden, an 122000 Rthlr. mindestens gewinnt.

Kann ein solcher sagen, daß er die Abgaben und Leistungen der armen Rustikalen an ihn dennoch mit gekauft hat, so sage ich, er hat kein

deutsches Herz in seinem Leibe, ich für meinen Theil würde mir einen der frohesten Tage meines Lebens, und Segenswünsche bis in die späteste Zukunft für mich und meine Kinder bereiten, indem ich eine Entsagungs-Urkunde aller der Rustikal-Abgaben und Leistungen niederschreiben und der Gemeinde übergeben würde.

Sackrau, den 16. April 1848.

Aug. Heinr. Hartmann.

In der zweiten Beilage der Schlesischen Zeitung Nro. 87. befindet sich von Wit von Dörring ein Aufsatz, betitelt:

„Dringender Zuruf an Preußens Ritterschaft."

In diesem Zurufe befindet sich ein Satz, der da beginnt: mögen die Fabrikanten, die Handelsleute und die Arbeiter ihre Verhältnisse unter Beihülfe und Unterstützung des Staats zu ordnen und zu organisiren trachten u. s. w.

In demselben Satze heißt es dann ferner: ich weiß, daß es unverständige Gutsbesitzer genug geben wird, die in nichts nachgeben, so wie nicht minder unverschämte Bauern, die nichts geben wollen. Wenn hier von dem Verfasser keine Arroganz vorliegt, so ist es mindestens ein Druckfehler oder Wortversetzung, und soll gewiß heißen:

„ich weiß, daß es unverschämte Guts-„besitzer genug geben wird, die nichts nach-„geben, so wie nicht minder unverstän-„dige Bauern, die nichts geben wollen."

So wenigstens glaube ich, hätte der Verfasser, um nicht seine leidenschaftlichen Gefühle und persönlichen Haß gegen letzteren Stand öffentlich vor das deutsche Publikum zu bringen, schreiben sollen, denn so nur liegt Sinn in der Sache, ob ich recht habe, dieß zu beurtheilen, überlasse ich dem deutschen Volk.

Sackrau, den 16. April 1848.

Aug. Heinr. Hartmann.

Kommunal-Angelegenheit.

In Nro. 20. des hiesigen Wochenblattes ersehen wir aus dem Bericht über die Stadtv.-Sitzung den 12. April c., betreffend das Patronatsrecht der Stadt bei hiesigem Gymnasium, daß der Herr Bürgermeister, auf den Einwand, daß im Amtsblatte bei der Anzeige der Avancements der H. H. Kämmerer, Rehm und Rösler, die Stadt Oels nicht mit als Patronin genannt sei, erwidert habe: „daß diese Anzeige keine officielle (also keine, welche öffentlichen Glauben verdiene) sei, „was noch besonders dadurch verstärkt wird, daß, „darauf kein Werth zu legen sei."

Wie ein solcher Ausspruch neben der Königl. Verordnung v. 27. Oktober 1810. §. 2.

„Es soll für jedes Regierungsdepartement ein „Departementsblatt erscheinen, in welches „alle Vorschriften und Publikationen auf-„zunehmen sind, welche das Departement al-„lein betreffen,"

u. der Königl. Verordnung v. 28. März 1811. §. 2. b.

„Das Amtsblatt enthält: Alle zur allgemei-„nen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen „der verschiedenen Landesbehörden 2c.,"

bestehen kann, da doch aus diesen beiden Gesetzen zweifellos hervorgeht, daß das Amtsblatt selbst, nicht für Privatmittheilungen, sondern nur für Bekanntmachungen der Behörden bestimmt ist, vermag ich nicht recht einzusehen.

Einer freundlichen und gründlichen Belehrung hierüber sieht entgegen

Oels, den 22. April 1848.

Döring.

Copia.

Auf die von Ew. Wohlgeboren im Verein mit mehreren andern Einwohnern von Oels, Bernstadt 2c. mir gestern Abend zugegangene Beschwerde, deren Beilage mir so eben erst nachträglich zugekommen ist, erwiedre ich ergebenst, daß ich in Ermangelung näherer Bekanntschaft mit den Lokalitäts- und Bevölkerungs-Verhältnissen der einzelnen Ortschaften des Oelsner Kreises, und bei der Unmöglichkeit, darüber die erforderliche Erkundigung in der Kürze einzuziehen, welche zur rechtzeitigen Erledigung der Beschwerdepunkte erforderlich sein würde, habe ich mich darauf beschränken müssen, dem Herrn Landrath v. Prittwitz die allgemeinen Gesichtspunkte auszusprechen, welche bei der Anordnung der Wahlbezirke, Anbringung der Reklamationen gegen die Wahllisten 2c. zu beobachten sind, um der verheißnen freien Verfassung die zugesicherte breiteste Grundlage zu geben.

Ich hege das volle Vertrauen, daß der Herr Landrath v. Prittwitz bereitwilligst alle diejenigen Anordnungen treffen werde, um gegründeten Beschwerden über einzelne Modalitäten der Ausführung Abhülfe zu verschaffen, so weit dies bei der vorgerückten Zeit möglich ist, und ersuche die geehrten Herrn ergebenst, sich in gleichem Vertrauen mit Ihren Anträgen an denselben zu wenden, dabei aber gefälligst zu erwägen, daß die Ausführung so großartiger Maßregeln, welche das Fundament des neuen Staatsgebäudes legen sollen, um so schwieriger ist, je gewaltiger sich der Drang der Zeit geltend macht und daß die völlige Ausgleichung aller einzelnen Rücksichten im ersten Beginnen zur Unmöglichkeit wird, während die Zukunft die Lösung dieser Schwierigkeiten mit Sicherheit verheißt.

Breslau, den 20. April 1848.

Der Ober-Präsident der Prov. Schlesien.
Pinder.

An den Gymnasial-Direktor Hr. Lange in Oels.

Oels, den 21. April 1848.

Der Landrath von Prittwitz berichtet gehorsamst, bezüglich der Beschwerde des hiesigen Wahlausschusses der Bürgerversammlungen vom 18. d. Mts. die Wahlangelegenheit betreffend.

Die Beschwerde des hiesigen Wahlausschusses der Bürgerversammlungen vom 18. d. Mts., die Wahlen im hiesigen Kreise betreffend, und Euer Hochwohlgeboren darauf abgesetzte Verfügung vom 20. d. Mts., bestimmt mich zu der nachstehenden gehorsamen Berichterstattung.

In der Einleitung der Beschwerde wird angezeigt, daß mit selbiger die Currende Nro. 1710 überreicht werde. —

Da dies nicht der Fall gewesen, verfehle ich nicht, ein Exemplar dieser Currende hier mit anzuschließen.

Inzwischen hatte hier am 19. d. Mts. eine Volksversammlung stattgefunden, und bei dieser war die in Rede stehende Beschwerde zur Sprache gebracht worden. Um der Abhülfe derselben ohne Weiteres entgegen zu kommen, bin ich dadurch bestimmt worden, in einer andern Currende, Nro. 1714,

einmal, die Gründe der Wahlbezirks-Eintheilung nachzuweisen,

andererseits, die Einwohner-Zahl der Ortschaften zu veröffentlichen. Auch von dieser Currende sub Nro. 1714, lege ich ein Exemplar hier gehorsamst bei.

Dies vorangeschickt, gehe ich zu den einzelnen Beschwerde-Punkten über, nach welchen gesagt wird:

1) „Mißtrauen erregt, daß die Vertheilung den „Gemeinden nicht veröffentlicht worden ist, „und also die öffentliche Meinung dieselbe „nicht überwachen kann." — Hierauf habe ich zu erwidern:

Im hiesigen Kreise bestehet kein Kreisblatt, dagegen werden alle Currenden gedruckt, und jede Orts-Polizeibehörde, und jedes Ortsgericht erhält alle Sonnabende mit den Amtsblättern ein Exemplar zur Veröffentlichung des Inhaltes in deren Bereich. — Es ist dies eine von der Kreis-Versammlung seit langen Jahren beschlossene, und als entsprechend beibehaltene Veranlassung.

Hiernach möchte sich wohl der Beschwerdepunkt ad 1. erledigen.

2) Unter 2. wird angeführt:

„Mißtrauen erregt, daß in der Currende selbst „bei den einzelnen Orten nicht die Seelenzahl „angegeben worden ist, wie doch im Namslauer Kreise geschehen ist, so daß jede Kon-„trolle unmöglich ist."

Ich bescheide mich, daß dieses sofort hätte geschehen können, und ist solches daher auch in der Currende Nro. 1714 von mir nachgeholt worden.

3) „Willkührlich ist es, daß die Gemeinden, und „zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehöri-„gen Besitzungen, deren Bevölkerung 300 „Seelen nicht erreicht, stets zu besondern „Wahlbezirken vereinigt sind."

Den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 8. d. M., so die Wahlausführung anordnete, erhielt ich am 11. d. M. Am folgenden Tage versammelte sich hier der landwirthschaftliche Verein des Kreises, und mit ihm auch Mitglieder aus den benachbarten Kreisen.

Da ich zweifelhaft war, über die Auslegung des §. 2. des Wahlgesetzes vom 8. d. M., so brachte ich diese mit zur Sprache. Von allen anwesenden Mitgliedern, wurde

solche so angenommen, als sie die Currende Nro. 1710 angiebt, und ich dadurch veranlaßt, die bereits gefertigte Zusammenlegung der Ortschaften zu ändern. Besitzungen, so zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehören, (die damit verbundenen Dominien abgerechnet), giebt es im hiesigen Kreise nicht, und die diesfällige Voraussetzung beruht daher auf einem Irrthum.

4) „Nachtheilig für die Gemeinden sind die „Folgen dieses Verfahrens. — Stadt Oels „und Schloßbezirk Oels würden zusammen „über 6500 Einwohner haben, und 13 Wahl„männer senden, Klein-Ellguth und Neu-„Ellguth zusammen über 1000 Einwohner „haben, und 2 Wahlmänner senden. Statt „dessen stehet Oels mit 6400 Seelen, Klein-„Ellguth mit 900 Seelen nun in dem Nach„theil, daß sie um wenigfehlender Seelen „Willen einen Wahlmann weniger haben."

Die Voraussetzung wegen Oels ist unrichtig, und hat der Wahlausschuß wahrscheinlich die Vorschrift des §. 7. des Wahlgesetzes übersehen.

Oels hat	6249
das dazu gehörige Stadtvorwerk	72
der Schloßbezirk Oels . .	128
In Summa	6449

Einwohner.

Die Zutheilung des Schloßbezirks würde daher bei Oels nichts ändern. *)

5) „Nachtheilig für viele Gemeinden ist „ferner, daß sehr entfernte kleine Gemeinden „zu einem Wahlbezirk vereinigt worden sind, „die Urwähler dieser Gemeinden kennen sich „größten Theils gar nicht."

Davon ausgegangen, daß Gemeinden über 300 Seelen, zur alleinigen Wahl eines Wahlmannes für berechtiget erachtet werden konnten, und daß jeder zusammengelegte Bezirk, 500 Einwohner zählen mußte, in solchem Falle, ließ sich die Eintheilung füglich nicht günstiger stellen. Wer übrigens die Lage der Ortschaften und deren Eintheilung übersiehet, und dabei den zum Wahl-Vollzuge nöthigen Wahl-Commissarius nicht außer Acht läßt, wird sich bescheiden wollen, daß die obige Voraussetzung nur auf wenige Gemeinden Anwendung finden kann.

6) „Ungesetzlich ist endlich dasselbe:
„Der §. 2. des Wahlgesetzes bestimmt aus„drücklich, daß solche Gemeinden mit einer „oder mehreren zunächst angrenzenden Gemein„den vereinigt werden sollen. — Aber es sind „Leuchten, Kaltvorwerk und Neu-Ellguth „vereinigt, und Leuchten über 2 Stunden von „Neu-Ellguth. — Ferner Würtenberg, Schloß„bezirk Oels und Dammer, welche durch die „Stadt und andere Dörfer von einander ge„trennt, und sich fremd sind. Wir können „noch mehr Beispiele bringen, wenn es „nöthig wäre."

Die hier beigebrachten beiden Beispiele unterliegen einer mildern Deutung. — Leuchten und Neu-Ellguth sollten im Mittelpunkte, Kaltvorwerk, zusammen kommen, und Würtenberg, Schloßbezirk Oels, so wie Dammer, sind Herzogliche Ortschaften, deren Bewohner der wöchentliche Verkehr im Mittelpunkte Oels zusammen führt. —

7) „Ungesetzlich endlich ist es, daß das Circular „vom 11. April c. datirt, in der Stadt erst „am 15. ausgegeben, an viele Orts-Poli„zeibehörden auf den Dörfern aber erst am „17. oder 18. gelangt ist. — Ganz will„kürlich für alle Einwendungen ist der 22. „als der späteste Zeitraum der Annahme an„gesetzt, da aber die Orts-Polizeibehörden „schwerlich am 19. alle mit den Urwahllisten „fertig sein können, so ist die gesetzliche Frist „von 3 Tagen, für Einwendungen dadurch „verkürzt.

Hierauf habe ich zu entgegnen, daß von keinem Circular, sondern nur von einer gedruckten Bekanntmachung, zunächst die Rede sein kann, so alle Ortsbehörden an einem Tage, den 15. d. M. zugeschickt erhielten, und die ohne schuldbare Versäumniß, den 16. in jeder Hand sein mußte. Den 17. April c., konnten die Verzeichnisse der Urwähler aufgenommen, und darnach etwanige Einwendungen, nach dem §. 4. des Reglements, zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April, bis zum 22. April c., beigebracht werden. Zu dieser Beschleunigung bestimmte mich der Umstand, daß diese Einwendungen, von mir untersucht, und noch vor dem 1. Mai c. darüber entschieden werden muß.

Es sind aber viele Ortsbehörden nicht in der Lage, es sofort übersehen zu können, welcher Einwohner etwa den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte verloren, oder solche doch wieder erlangt hat, und die nöthigen Rückfragen hierüber an andere Kreis-Behörden, ließen die zuläßige Beschränkung des Termines räthlich erscheinen. — Nach der Currende 1714 ist der Termin bis zum 28. verlängert worden. Die Currende konnte nach Vorstehendem erst den 13. April gedruckt, und am 15. April zur allgemeinen und gleichzeitigen Vertheilung gelangen. — Es dürfte dieses in keinem Kreise haben früher bewerkstelliget werden können.

Wenn Euer Hochwohlgeboren nun aber nach der geehrten Verfügung von gestern, mich bescheiden, daß eine Commune von mehr als 300 Seelen, die alleinige Wahl eines Wahlmannes nicht beanspruchen könne, sondern nach dem §. 2. des Wahlgesetzes vom 8. April c., mit einer oder mehreren zunächst gelegenen Gemeinden vereinigt werden dürfe, so habe ich eine andere Vertheilung der Gemeinden angelegt, nach welcher statt 108 sich 117 Wahlmänner herausstellen werden.

Inzwischen bin ich noch immer unsicher darüber, ob bei vereinigten Gemeinden, auch eine Zahl von mehr als 300 Einwohnern, auch wenn solche nicht die von 500 erreicht, zur Wahl eines Wahlmannes ausreicht? —

Um nun aber nicht zu erneuerten Ausstellungen Veranlassung zu geben, da zu deren Berichtigung die Zeit nicht mehr ausreichen würde, erlaube ich mir den neuen Entwurf, hier ebenfalls beizulegen, und mittelst besonderen Botens, mit der gehorsamen Bitte zu überreichen, denselben hochgeneigtenst prüfen, und mich bei dessen Rücksendung bescheiden zu wollen, ob derselbe Anwendung finden kann, oder ob in einer Gemeinde, so wegen des Mangels von 300 Einwohnern, mit einer zunächst gelegenen Gemeinde, vereinigt werden muß, dann die Einwohnerzahl der vereinigten Gemeinden, die Vollzahl von 500 zu erreichen haben wird, um einen Wahlmann zu wählen.

Um Euer Hochwohlgeboren Anweisung: den beschwerdeführenden Ausschuß mit Auskunft zu versehen, nachzukommen, werde ich denselben eine Abschrift dieses Berichtes, um so mehr mittheilen, als derselbe seine Beschwerde in dem hiesigen Wochenblatt veröffentlicht, und ich annehmen darf, daß auch diese Anzeige in demselben wird Platz finden können.

(gez.) **v. Prittwitz.**

*) Als Ergänzung für diesen Bericht füge ich jedoch noch die Mittheilung bei, daß mir der hiesige Magistrat heut angezeigt hat, daß im Jahre 1846 die Civil-Bevölkerung der Stadt 6249 Seelen betragen, und daß die des Militairs und der dazu gehörigen Familien 147 Personen betragen habe. —
Diese letztere Zahl ist aber von dem Militair unmittelbar ermittelt, und mir nicht mit nachgewiesen worden. Erst in Folge dieser Nachtrags-Anzeige steigert sich die Bevölkerung der hiesigen Stadt, nachdem ihr die des Schloßbezirks zugeschlagen worden ist, auf 6596 Seelen, und es wird solche statt 12, nunmehr 13 Wahlmänner zu wählen haben. —

Die Feier des ersten Ostertages im Jahre 1848 zu Festenberg.

In Festenberg besteht eine christkatholische Gemeinde, welche ihren Gottesdienst bisher in einem der Schullokale abgehalten; auf die Bitte des christkatholischen Predigers Wilhelm wurde dieser Gemeinde von Seiten des Magistrats, der Stadtverordneten und des Patrons die sogenannte kleine evangelische Kirche, welche wegen Baufälligkeit schon längere Zeit versiegelt gewesen, zur Abhaltung ihres Gottesdienstes überlassen, und es sollte am ersten Osterfeiertage von dieser Erlaubniß das erstemal Gebrauch gemacht werden. Man war sehr gespannt, was daraus werden würde. —

Einige evangelische Bürger begaben sich nun in höchst gereizter Stimmung in die Sacristei der kleinen Kirche, als Prediger Wilhelm schon auf der Kanzel war und predigte, und verlangten stürmisch, Wilhelm müsse von der Kanzel, in der evangelischen Kirche dürfe er nicht predigen u. s. w.; es kam zu lautem Wortwechsel, der Gottesdienst wurde gestört, auf dem Kirchhof entstand Schlägerei, Alles verließ die Kirche. — Noch muß ich bemerken, daß in der Kirche fast nur evangelische Christen waren; denn die christkatholische Kirchgemeinde zählt in Festenberg nicht über 10 Köpfe. — Entrüstet und empört wogte die Volksmenge der großen evangelischen Kirche, in welcher auch ich mich befand, zu. Der 2. evangelische Geistliche Herr Pastor Thiele stand eben vor dem Altar während der Liturgie, als die Thüren aufgerissen wurden und von mehreren Seiten der Ruf ertönte:

Raus, raus! — Durch die Fenster sah man die Volksmenge in größter Aufregung vor der Kirche; wer der Thür am nächsten stand, war froh bald zu wissen was es gäbe. Herr Pastor Thiele, von seiner Gemeinde verlassen, ging auch mit ra-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Außerordentliche Beilage

zum

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels, No. 23.

ausgegeben den 27. April 1848.

schen Schritten der Sacristei zu, worein er sich verschloß.

Nun wurde die Trommel gerührt, um die Bürgerwehr unter Waffen zu rufen; ziemlich schnell waren auch die Mannschaften mit ihren Picken, Lanzen und Säbeln der verschiedensten Formen beisammen; der Commandant, zu Pferde, sprach kräftige Worte, und wollte den letzten Blutstropfen opfern, um diesen Frevel zu bestrafen. Der Gegenstand des allgemeinen Hasses war aber Herr Pastor Thiele, indem man behauptete, nur durch diesen seien die Bürger angeregt und aufgefordert worden, den christkatholischen Gottesdienst zu stören und nicht eine solche Entheiligung ihrer evangelischen Kirche zuzugeben, welche Aeußerungen leider durch Aussage einiger dieser Ruhestörer begründet sein sollen. —

Stürmisch verlangte man nun Herrn Pastor Thiele mit den schimpflichsten Ausdrücken heraus aus der Kirche, um sich sofort öffentlich zu rechtfertigen. Niemand durfte ein belehrendes Wort äußern, wenn er nicht Priegel erhalten wollte, denn leider wurden auch hier derbe Ohrfeigen als kräftige Kopf- und Rückenschläge unentgeltlich verabreicht. — Inzwischen hatte die Bürgerwehr einen Kreis geschlossen und die Feiertagsschänder auf Verlangen herbeiholen lassen, wo man denn die Sache kurz faßte, und die Herrn nach der Wache abführte. Ich bemerke jedoch dabei, daß man nur mit den Bürgern so handelte, welche den christkatholischen Gottesdienst gestört, und daß die, welche den evangel. Gottesdienst gestört, ganz ungestraft blieben, obgleich dieselben wohl auch ermittelt werden konnten, denn ich meine, wenn man mir Unrecht thut, so habe ich nicht das Recht, und es ist ganz unchristlich, Gleiches mit Gleichem, Böses mit Bösem zu vergelten! —

Herr Bürgermeister Gossa setzte zu seiner Rechtfertigung die Sache noch einmal öffentlich auseinander, daß nämlich dem Prediger Wilhelm, auf sein Ansuchen, den christkatholischen Gottesdienst in der leerstehenden kleinen evangelischen Kirche abhalten zu dürfen, von Seiten des Magistrats, der Stadtverordneten und des Patrons die Genehmigung ertheilt worden sei, mit der Bemerkung: nur zu der Zeit, wenn diese Kirche für die evangelische Gemeinde ganz leer steht, von derselben also nicht benutzt wird; daß auch das Kirchencollegium, bestehend aus den beiden Ortsgeistlichen, davon in Kenntniß gesetzt worden sei; ob von diesem nun die Zustimmung erfolgt ist, weiß ich nicht, auch fehlt mir eine genaue Einsicht in die Ortsverhältnisse in dieser Art; genug, die christkatholische Gemeinde hatte die schriftliche Erlaubniß erhalten. —

Durch 17 Jahre, wo ich Agent der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft war, ging mein Bestreben dahin, nicht allein die Gesellschaft bestens zu vertreten, sondern auch das Intresse der Versicherten stets im Auge zu haben. So trug ich mehrfach auf Herabsetzung der Prämien-Sätze für den hiesigen und den Theil des Trebnitzer Kreises, welcher hier versicherte, gestützt auf die vorgekommenen geringen Beschädigungen an; wurde aber jedesmal abschläglich beschieden, und da keine solide Conkurenz in dieser Branche bestand, mußte der sich versichernde Grundbesitzer die aufgestellten Sätze, die besonders bei Flachs mit $2\frac{1}{2}$ pCt. sehr drückend war, gefallen lassen.

Im Jahre 1845 bildete sich in Erfurth eine allerhöchst bestätigte Hagelschaden Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, die am Schluß des vorigen Jahres folgendes Resultat veröffentlichte:

Jahr	Mitglieder	Versich.-Summe	vergütet
1845	902 Mitglieder	1,169360 rtl. Versicher.-Summe	vergütet 17118 rt. 9 sg. 7 pf.
1846	2413 —	2,716150 rtl. —	6275 rt. 8 sg. 5 pf.
1847	4891 —	8,251220 rtl. —	45987 rt. 1 sg. 1 pf.

woraus sich für diejenigen Mitglieder, welche auf 5 Jahre versichert und zur Dividende berechtigt waren, einen Ueberschuß von 66 pCt. pro 1846 und 8 pCt. pro 1847 ergab.

Diese so günstigen Resultate, und daß schon mehrere große Grundbesitzer des Kreises sich dieser Gesellschaft zugewendet, während die Berliner Gesellschaft trotz meiner Aufforderung noch immer auf ihre bei Getreidefrüchten $\frac{1}{6}$ (ausschlüßlich des Strohes) und bei Handels-Gewächsen $1\frac{1}{2}$ pCt. betragenden hohen Sätzen bestehend blieb, veranlaßte mich die so lange von mir vertretene Berliner Gesellschaft aufzugeben, und meine Kräfte der zwar jüngeren aber der Zeit und den Verhältnissen mehr anpassenden

Erfurther Hagel-Schaden-Versicherungs-Gesellschaft

als Agent anzubieten. Indem ich diese Veränderung demjenigen Publikum, welches ein Interesse dabei hat hiermit bekannt mache, erlaube mir die Bemerkung, daß durch den vergrößerten Beitritt die Versichrung nicht allein in ihren Grundfesten immer kräftiger wird, eine größere Sicherheit gewährt; sondern auch dadurch eine größere Dividende in Aussicht stellen kann.

Statuten und Anträge zur Declaration, welche gegen die Berliner so manche Erleichterungen enthält, und der Zeit anpassender gemacht sind, stehen zu Diensten und liegen stets bereit bei

C. W. Müller
in Oels.

Den Flachsbauern der Umgegend zur Nachricht, daß wir

guten, ächt russischen Tonnen-Saat-Lein, wie auch guten, ächt inländischen Kron-Saat-Lein

zu zeitgemäßen Preisen verkaufen.

Patschkey, den 20. April 1848.

Flachsbereitungs-Anstalt.
B. R. Scheibler. M. Trautwein.

Anzeige.

In Ober-Stradam, $2\frac{1}{2}$ Postmeile von Oels, stehen 400 Klaftern zum Theil Leuchtkiehn enthaltendes Stockholz zum Verkauf. Nähere Auskunft ertheilt der Förster Schipke daselbst.

Zur Einziehung der Kommunal-, Schul- und Feuersocietätsgelder bedürfen wir eines zuverlässigen, des Schreibens kundigen Mannes; wir fordern hiermit qualifizirte Individuen, welche geneigt sind, sich dieser Beschäftigung zu unterziehen, hiermit auf, sich alsbald bei uns zu melden, und fügen bei, daß, falls der von uns zu Wählende in seinen Leistungen befriedigt, eine definitive Anstellung desselben erfolgen kann. Oels, den 26. April 1848. **Der Magistrat.**

Immer stürmischer verlangte man den Pastor Thiele in den Kreis; vier Bürgerschützen wurden nun in die Kirche gesendet, um ihn zu holen; er erschien in Begleitung des H. Pastor prim. Schmidt. Mehrern Bürgern sah man es an, wie sie sich halten mußten, um nicht aus Reihe und Glied zu springen und ihre Meinung dem H. Pastor Thiele ins Gesicht zu sagen. Als er nun seine Rede begann: „Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, vor der ich hier stehe" war von den Befehlshabern der Bürgerwehr keine Ruhe mehr herzustellen, und es kam so weit, wenn H. Thiele nicht in Gefahr kommen wollte, körperlich gemißhandelt zu werden, daß er, von 2 Bürgern begleitet, nach der Kirche zurückgehen mußte, wo ein gellendes Pfeifen und Lärmen ihm nachtönte. — Herr Rektor Zorn wurde nun ersucht, den 2ten Feiertag zu predigen, und von vielen Seiten hörte ich rufen: Dieser Mann soll nicht mehr auf unsre Kanzel. — Die gefangnen Bürger wurden freigelassen und es blieb Alles ruhig. — Zum Schluß sage ich nur noch: Evangel. Christen störten ihre evang. Brüder in ihrer kirchlichen Andacht, und zwar am ersten Osterfeiertage. —

Wahlbezirke von Oels.

Breslauer Bezirk.

1370 Seelen,
128 — der Schloßbezirk,
3 — Herr v. Kraker und Familie,

1501 Seelen,
also 3 Wahlmänner.

Marien-Bezirk.

1604 Seelen,
ab dem Ohlauer Bezirk zugetheilte Häuser Nro. 190. 83. 78. mit
103 —

1501 Seelen,
mithin 3 Wahlmänner.

Louisen-Bezirk.

1588 Seelen,
mithin 3 Wahlmänner.

Ohlauer Bezirk.

1687 Seelen,
147 — Militair und Angehörige,
72 — ländlicher Bezirk,

1906 Seelen,
103 — aus dem Marien-Bezirk herüber genommen in den Häusern Nro. 190. 83. 78.,

2009 Seelen,
mithin 4 Wahlmänner.

Anfrage.

Der Gastwirth des blauen Hirsches wird um Auskunft ergebenst ersucht:

ob das am Geburtstage Sr. Hoheit des Herrn Herzogs in seinem Saale veranstaltete Zweckessen von ihm, von einem Fest-Comitée, oder von andern vornehmen Herren ausgegangen ist?

Ob diesmal die Einladung der sämmtlichen Herzogl. Beamten aus dem Subalternen-Stande von ihm übersehen, oder von Jemandem nicht gewünscht worden ist?

Einige Subalternen.

In Nro. 21 dieses Blattes ist unter dem „Glaubensbekenntniß" des Vereins der Volksfreunde mein Namen mit abgedruckt worden. Dieß ist gegen meine Absicht geschehen, weil ich mich wegen der von mir gemachten und bis jetzt unerledigten Anträge noch in der bei der Abstimmung entstandenen Minorität befinde.

Dr. Kämmerer.

Ich nehme meine Unterschrift unter dem veröffentlichten Glaubensbekenntnisse hiermit zurück. Oels, den 24. April 1848.

Gebhard, Ober-Controlleur.

In der Bürgerversammlung vom 13. April war ich beauftragt worden, dem Magistrat vorzutragen, daß die Urwählerlisten möchten gedruckt und an sämmtliche Urwähler umsonst vertheilt werden.

Der Vortheil davon wäre ein doppelter gewesen: 1) hätte Jeder leichter ein gedrucktes Verzeichniß übersehn, als ein geschriebenes von 13 Bogen; er hätte also auch leichter seinen Namen gefunden und die Namen Solcher, denen er seine Stimme geben möchte; 2) wäre jeder Urwähler darauf aufmerksam gemacht worden, daß er Urwähler sei — und auch, zu welchem Bezirke er gehöre.

Magistrat beschloß auf meinen Antrag am 14. und 16. April, daß diese Listen in einigen Exemplaren gedruckt, aber nicht unentgeldlich vertheilt würden; doch sollte es dem Buchdrucker frei stehen, andere Exemplare zu billigem Preise zu verkaufen, worauf derselbe bereitwillig einging.

Dazu war freilich nöthig, daß die Urwählerlisten **sehr rasch** angefertigt würden. Dieselben sind aber erst gestern gegen Mittag fertig geworden. So bleiben mit genauer Noth die 3 gesetzlichen Tage zum Auslegen, aber zum Drucke der Listen ist keine Zeit mehr.

Diese Auseinandersetzung glaubte ich der Oeffentlichkeit schuldig zu sein, da ich die Betreibung der Angelegenheit übernommen hatte, lebhaft beklage ich die Versäumniß und kann mich nicht enthalten öffentlich auszusprechen, daß dieselbe schwerlich ohne alle Schuld entstanden ist. **Gröger**, Rathsherr.